

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ausländerbeiratswahl der Stadt Vellmar am 15.03.2026

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 das Ergebnis der Ausländerbeiratswahl wie folgt festgestellt:

Zur Ausländerbeiratswahl waren 1.822 Personen wahlberechtigt, davon haben 177 Personen gewählt.

Die Wahlbeteiligung betrug 9,71 %

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 165 Stimmzettel gültig und 12 Stimmzettel ungültig.

Hieraus resultieren 918 gültige Stimmen, die sich folgendermaßen verteilen:

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Gemeinschaftliche Internationale Liste (GIL)	918	100,00 %	7
Wahlgebiet insgesamt	918		7

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmzahlen:

Gemeinschaftliche Internationale Liste (GIL)

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Coskuner, Zeynep	129
2	Rashid, Maher	49
3	Costantino Losasso, Maria	189
4	Kravchuk, Anna	161
5	Mahdavi Azar, Jahanshah	42
6	Yakar Ilik, Zeynep	49
7	Altawil, Jamal	32
8	Nghaim-Brüch, Hakima	35
9	Kassa Daba, Asemaneh	17
10	Ismail Yassin, Sammer	34
11	Ilchenko, Anna	162
12	Aghabeigi, Zhaleh	19

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

PERSON	PARTEI
Costantino Losasso, Maria	GIL
Ilchenko, Anna	GIL
Kravchuk, Anna	GIL
Coskuner, Zeynep	GIL
Rashid, Maher	GIL
Yakar Ilik, Zeynep	GIL
Mahdavi Azar, Jahanshah	GIL

Hinweis:

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Gemeinde/Stadt (Stadt Vellmar, Anschrift: Rathausplatz 1, 34246 Vellmar, Telefon: 056182920); der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Stadt Vellmar
Vellmar, 20.03.2026

gez. 
Felix Köster
Wahlleiter

